

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

33-00-07/Th

07.03.2019

Melderechtliche Hinweise im Zusammenhang mit Kommunalwahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jährliche Ordnungsamtsleitertagung des Landesverwaltungsamts (LVwA) mit den Landkreisen und kreisfreien Städte fand am 06.03.2019 statt, an der die Kommunalen Spitzenverbände als Gast teilnehmen.

In diesem Rahmen hat das Landesverwaltungsamt nach Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport u. a. melderechtliche Hinweise im Zusammenhang mit Kommunalwahlen gegeben, um die Ordnungsämter hierfür zu sensibilisieren.

Gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über (...) Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Diese Auskunftserteilung liegt im Ermessen der Meldebehörden und wird daher unterschiedlich gehandhabt. Von einzelnen Meldeämtern werden diese Auskünfte unter Berufung auf die Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt versagt.

So hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA), Beschluss vom 24.03.1998, Az: B 2 S 87/98; der den inhaltsgleichen, damals geltenden § 34 MG LSA betraf, entschieden, dass die Meldebehörde einen Ermessensspielraum hat, ob sie den mit einem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen Vorrang einräumt oder den Interessen der Bürger auf Datenschutz. Die Behörde darf dem Datenschutz den Vorrang einräumen, weil sie damit auch die Bürger zu schützen vermag, die mangels Kenntnis der Rechtslage keinen Widerspruch gegen eine Gruppenauskunft haben eintragen lassen.

Bislang ist keine anderslautende Entscheidung des OVG LSA ergangen.

Daher weist das LVwA darauf hin, dass es im Einzelfall zwar mit entsprechender Begründung zulässig sei, die Auskunft zu verweigern. Jedoch müsste jedes Mal eine Auseinandersetzung mit dieser Frage und eine Interessenabwägung erfolgen. Ein pauschales Versagen unter Berufung auf die vorgenannte Rechtsprechung genüge diesen Anforderungen nicht.

Zudem dürfte die Auskunftsversagung nicht willkürlich sein und sei darauf zu achten, dass dies dann für alle Parteien und Wählervereinigungen gelte.

In Ergänzung wird auf die Ausführungen in dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.01.2019 zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl und der Kommunalwahlen am 26.05.2019 (MBL. LSA vom 04.02.2019, S. 31, 60) verwiesen.

Darin heißt es in Abschnitt 4, Ziff. 3 „Gruppenauskünfte aus dem Melderegister“ (§§ 44, 50 und 51 BMG):

“[...] Bei der Prüfung eines Auskunftersuchens sind die im Melderegister verzeichneten Widersprüche gegen eine Auskunftserteilung nach § 50 Abs. 5 BMG und Auskunftssperren nach § 51 Abs. 1 und 5 BMG zu berücksichtigen. Über die Auskunftserteilung entscheiden die Meldebehörden in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Auskunftserteilung besteht grundsätzlich nicht. Die Meldebehörden haben in diesem Zusammenhang zum Beispiel abzuwägen, ob sie den mit dem Antrag auf Gruppenauskunft verfolgten Interessen oder den Interessen der wahlberechtigten Bevölkerung auf Datenschutz, insbesondere, wenn dafür ein ausreichender Anlass besteht, Vorrang einräumen (hierzu wird auf die Beschlüsse des VG Dessau vom 4. 3. 1998 - B 2 K 104/97 - und des OVG Magdeburg vom 24. 3. 1998 - B 2 S 87/98 - hingewiesen). Der Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsträger ist zu beachten. Die Meldebehörde ist zu strikter Gleichbehandlung aller Wahlvorschlagsträger verpflichtet.[...]“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter